

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2417/77 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1977

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Finnland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland⁽¹⁾, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3231/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Finnland⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhr nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 1 Absätze 1 bis 3 herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können :

Nummer des Gemeinsamen Zoltarifs	Warenbezeichnung	Plafond in Tonnen
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen : B. andere : — gestrichene Druck- und Schreibpapiere	45 752

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Finnland haben obenstehenden Plafond

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1977

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 4. November und bis zum 31. Dezember 1977 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden :

Nummer des Gemeinsamen Zoltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen : B. andere — gestrichene Druck- und Schreibpapiere	Finnland

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 328 vom 28. 11. 1973, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1976, S. 7.